

Erklärung von Aufsicht führenden Personen (Schulen)



Boulder House
Brückenstr. 6
96472 Rödental

Bitte leserlich in Blockschrift ausfüllen!

Name der Aufsicht führenden Person

Name der Schule; Straße; Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Mobilnummer

Hiermit erkläre ich, dass ich alle nötigen Voraussetzungen erfülle, das BoulderHouse zu besuchen.
Ich übernehme die disziplinarische Aufsicht über die mir anvertrauten Kinder.

- Die fachliche Aufsicht übertrage ich auf den/die Trainer/-in des BoulderHouse.
- Die Einverständniserklärung(en) der Eltern liegt/liegen mir vor.
- Ich verfüge über eine anerkannte Ausbildung (DAV-Ausbildung/Lehrerausbildung „Klettern an künstlichen Kletterwänden“) zur Betreuung von Klettergruppen und übernehme neben der disziplinarischen Aufsicht auch die fachliche Aufsicht beim Klettern. Lt. Erlass 18-23 Nr. 2 Stand: 26-11-14 HW

Mit der Unterschrift bestätige ich ebenfalls, dass ich die Benutzungsordnung des BoulderHouse gelesen und verstanden habe sowie anerkenne.

Diese Erklärung gilt ohne zeitliche Begrenzung.

Ort, Datum

Unterschrift Aufsichtsperson

Benutzerordnung



Boulder House
Brückenstr. 6
96472 Rödental

Mit Anerkennung der Benutzerordnung erkennt man diese Benutzerbedingungen auch für alle weiteren Unternehmen an, die unter dem Markennamen BoulderHouse auftreten.

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. gültigem Check-in. Die Eintrittsberechtigung muss während der Dauer des Aufenthalts im BoulderHouse jederzeit nachgewiesen werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten.
- 1.2. Kinder dürfen den für Kinder ausgewiesenen Tunnelbereich nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, den Boulderbereich im gesamten BoulderHouse benutzen, ausgenommen der zweiten Etage, die erst ab dem 14. Geburtstag zugänglich ist.

Bei der Übertragung der Aufsichtspflicht Minderjähriger auf eine Begleitperson muss am Counter das Formblatt „Vereinbarung zur Übertragung der Aufsichtspflicht“, ausgefüllt und unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, und das Formblatt „Übernahme der Aufsichtspflicht für Minderjährige unter 14 Jahren“, ausgefüllt und unterschrieben von der aufsichtführenden Begleitperson, hinterlegt werden. Die Formulare liegen im BoulderHouse aus oder können auf der Homepage: www.boulderhouse-roedental.de herunter geladen werden.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Geburtstags dürfen das BoulderHouse auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im BoulderHouse aus oder können auf der Homepage: www.boulderhouse-roedental.de herunter geladen werden. Jeder Jugendliche muss bei jedem Besuch eine Kopie des Originales mit sich führen.

Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die eine ausdrückliche Erlaubnis durch die Betreiber des BoulderHouse erhalten haben.

Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.

- 1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Das Formblatt Erklärung für Aufsicht führende Personen muss ausgefüllt und unterschrieben am Counter hinterlegt sein. Beim erstmaligen Besuch muss seitens der Teilnehmer das entsprechende Formblatt, „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltungen“ von dem/den Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllt im Original am Counter abgegeben werden. Minderjährige Teilnehmer einer durch das BoulderHouse geschriebenen geleiteten Gruppenveranstaltung müssen jeweils das aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original am Counter hinterlegen. Dieses ist nur für den angegebenen Kurs bzw. Termin gültig.
- 1.4. Das BoulderHouse ist ein Produkt des BoulderHouse-Rödental. Sie wird rein privatwirtschaftlich betrieben.
- 1.5. Die unbefugte Nutzung der Sportstätte sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Halle und

Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- 2.1. Die Sportanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.
- 2.2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Haftung und Nutzungsregeln

- 3.1. Bouldern ist als Risikosportart als gefährlich einzuschätzen und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Besucher der Sportanlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Anlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von BoulderHouse, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
- 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Sportanlage und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen, Rennen oder Toben im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Sportler herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person bouldern.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und vor allem, dass nicht eng aneinander oder übereinander gebouldert werden darf.
- 3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht sportlich genutzt werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden, es sei denn die Bereiche sind gesondert ausgewiesen. Die Boulderwände dürfen von oben nicht betreten werden. Auf der zweiten Boulderetage ist den Hinweisschildern Folge zu leisten, die für die Absturzsicherung markierte Linie im oberen Bereich darf nicht überschritten werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen die zweite Boulderetage nicht betreten.
- 3.5. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden oder verletzen. Das BoulderHouse übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.6. Lose oder beschädigte Griffe sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.7. Jeder Unfall, bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Parcour-, Tricking-, Fitness- und Slackline-Regeln

Die Benutzung der Parcour-, Tricking- und Fitnessbereiche und der Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderhouse-Rödental, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Bei jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 5.1. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke, Speisen oder andere nicht für das Bouldern nötige Gegenstände mitgenommen werden. Geschirr und Gläser dürfen nur im Bistrobereich verwendet werden.

- 5.2. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Kennzeichnungen und Markierungen an der Wand oder den Griffen dürfen nicht ohne Einwilligung der Betreiber des Boulderhouse vorgenommen werden.
- 5.3. Barfußbouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist grundsätzlich verboten. Die Fallschutzmatten dürfen nur mit Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen betreten werden, niemals mit Straßenschuhen. In der Kinderwelt darf mit sauberen Hallenturnschuhen gebouldert werden. Es ist nicht gestattet, mit eigenen Boulderschuh oder Leihshuhen die Bereiche der Toilette zu betreten. Leihshuhe dürfen ausschließlich auf der Trainingsfläche getragen werden. Lange Haare sollten beim Bouldern zusammengebunden und Schmuck muss abgelegt werden.
- 5.4. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenstummel) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 5.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 5.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.
- 5.7. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Sportbereiche, Bistro, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt. Grundsätzlich ist es verboten, Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel mitzubringen. Auch der Konsum dergleichen im Vorfeld des Boulderns ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Verweis aus der Anlage.
- 5.8. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- 5.9. Die Spindanlagen werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert und der Inhalt für 4 Wochen in der Fundkiste aufbewahrt. Bei Verlust des Spindschlüssels fällt eine Wiederbeschaffungsgebühr von 10,-€ an.

6. Leihmaterial:

- 6.1. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet, bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.
- 6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
- 6.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen.
Das Material darf nur im BoulderHouse benutzt werden.

7. Hausrecht:

- 7.1. Das Hausrecht über die Sportanlage übt die Boulderhouse-Rödental und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der BoulderHouse-Rödental dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Das Recht der BoulderHouse-Rödental darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.